

## **Gefährliche Gegenstände Nicht oder nur beschränkt zugelassen**

### Verbotene Gegenstände

- Multikopter / Drohnen oder sonstige Fluggeräte
  
- Entzündliche Stoffe
  - o Leicht entzündliche Feststoffe und andere feuergefährliche und selbstentzündliche Stoffe
  - o Entzündliche, nicht entflammbare, tiefgekühlte und giftige Treibgase
  - o Feuerzeug-Gas
  - o Camping-Gas
  - o Camping Ofen
  - o Brennpaste (z.B. für Fondue)
  - o Entzündliche Flüssigkeiten wie Lacke, Verdünner, Benzin oder Lösungsmittel
  - o Entzündliche und nicht entzündliche Farben
  - o Gegenstände, die bei Kontakt mit Wasser entzündliche Gase frei setzen
  
- Gase
  - o Reizgase wie Pfeffersprays oder K.-o.-Sprays
  - o Gas für Feuerzeuge, Campingkocher und -öfen
  - o Butangasflaschen
  - o Gasflaschen
  - o „Blue Flame“-Feuerzeuge oder Zigarrenanzünder
  - o Kohlendioxidbehälter für die Mineralwasserbereitung
  
- Gesundheitsgefährdende Güter
  - o Radioaktives Material
  - o Giftige und ansteckende Substanzen (Viren, Bakterien)
  
- Andere gefährliche Güter
  - o Aktentaschen und Diplomatenkoffer mit Alarmvorrichtungen
  - o Explosivstoffe, Munition, Feuerwerk und Leuchtraketen
  - o Oxidierende Stoffe wie Bleichmittel und Peroxyde
  - o Ätzende Stoffe wie Säuren, Quecksilber, Alkali- und Zellbatterieflüssigkeiten
  - o Magnetisierende Gegenstände und andere, als gefährlich einzustufende Stoffe
  - o Elektroschockwaffen (Taser) mit Zündstoffen, Druckgasen oder Lithiumakkus
  - o Verbrennungsmotoren (z.B. Rasenmäher, Motorsägen)
  - o E-Bikes
  - o Lithiumbatteriebetriebene Fortbewegungsmittel (z.B. Hoverboards, Balance Wheels)
  - o Benzinfeuerzeuge
  - o Sprengkapseln
  - o Schuss- und Stosswaffen s.u.
  - o Munition in jeder Art und Weise
  - o Detonatoren und Zünder
  - o Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper
  - o Rauchkanister und Rauchpatronen

## **Waffen, gefährliche und verbotene Gegenstände bei Veranstaltungen**

Absolut verbotene Waffen und Gegenstände nach dem WaffG  
verbotene Waffen und Gegenstände bei Veranstaltungen nach dem WaffG  
nicht zugelassene/unerwünschte Gegenstände nach der Haus- oder Stadienordnung.  
Absolut verbotene Waffen und Gegenstände

Unabhängig von einer Veranstaltung zählen u.a. zu den verbotenen Gegenständen gem. § 2 Abs. 3 WaffG i. V. m. mit der Anlage 2:

- Springmesser: Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und festgestellt werden können (Ausnahme: Messer, bei denen die Klinge seitlich hervorschnellt, diese höchstens 8,5 cm lang ist, in der Mitte mindestens eine Breite von 20 % ihrer Klinge aufweist, nur einseitig geschliffen ist und einen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Schneide hin verjüngt);
- Fallmesser: Messer, deren Klinge beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung hervorschnellt und sich dadurch selbstständig feststellt;
- Faustmesser: Messer, die in der Art konzipiert werden, dass sie in einer geschlossenen Faust geführt werden und die zur Klinge über einen quer verlaufenden Griff verfügen;
- Faltmesser sog. Butterflymesser, die mit zweigeteiltem schwenkbaren Griffen hergestellt sind sowie
- Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Schlagringmesser, Präzisionsschleudern mit Armstütze und Wurfsterne.

Verbotene Waffen und Gegenstände bei Veranstaltungen nach dem Waffengesetz § 42 WaffG spricht ein grundsätzliches Verbot aus bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen Waffen zu führen. Der Gesetzgeber verbietet damit grundsätzlich das Mitführen erlaubnisfreier Waffen bei Veranstaltungen. Das gilt auch für Ordner, die als Teilnehmer von Veranstaltungen gelten.

Zu den Waffen zählen nach § 1 Abs. 2 WaffG sowohl Schusswaffen und die ihnen gleichgestellten auch tragbaren Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen, sowie die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die im Waffengesetz genannt sind.

Liegt also keine Genehmigung vor, so stellt das Führen von erlaubnisfreien Waffen eine Straftat (Vergehen) gem. § 42 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG dar. Auch das Führen von Schusswaffen bei Veranstaltungen ist mit Waffenschein ohne zusätzliche Genehmigung ein Vergehen gem. § 42 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG.

Beispiele für erlaubnisfreie Waffen

Bei Veranstaltungen unterliegen folgende erlaubnisfreien Waffen einem Verbot:

- Schlagstöcke, Teleskop-Schlagstöcke und Tonfa (tragbare Gegenstände) und Reizstoffsprühgeräte mit BKA-Zeichen.

Es gibt jedoch auch Messer, die nicht dem WaffG unterliegen. Das Mitführen bei Veranstaltungen unterliegt daher keinem Verbot. Aufgrund ihres Gefahrenpotentials sind sie im Veranstaltungsbereich jedoch nicht erwünscht und müssen abgegeben werden. Hierzu zählen: Taschenmesser, Rasiermesser, Küchenmesser, Anglermesser und Wurfmesser, sofern sie nicht unter die Neuregelung des Waffengesetzes fallen.

Nicht zugelassene/unerwünschte Gegenstände nach der Haus- oder Stadionordnung  
Darüber hinaus gibt es Gegenstände, die nach der Haus- oder Stadionordnung nicht zugelassen sind und deren Mitführen in der Regel keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellt. Dies sind z.B.

- Gegenstände, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können (z.B. Batterien), Gassprühdosen (z.B. Deo), Becher, Krüge, Dosen, die zerbrechlich sind, sperrige Gegenstände (z.B. Leiter, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer), Pyrotechnische Gegenstände (z.B. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln), Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1,50 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm sind, mechanisch betriebene Lärminstrumente (z. B. Fanfaren, Handlautsprecher), alkoholische Getränke, professionelle Fotoapparate,

Filmkameras, Schriftstücke, Zeichnungen oder Fahnen mit politischem oder ideologischem Inhalt sowie fremdenfeindliches oder propagandistisches Material (z.B. Bekleidungsstücke).

Veranstaltungsbereiche: Änderung des Waffenrechts seit dem 1.4.2008

Anscheinwaffen: Gegenstände, die dem äußeren Anschein nach wie scharfe Schusswaffen aussehen (z.B. Softair-Waffen, Nachbildungen von Schusswaffen, unbrauchbar gemachte Schusswaffen), dürfen in der Öffentlichkeit nicht geführt werden. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

Messer: Hieb- und Stosswaffen, die nicht als verbotene Waffen gelten, dürfen in der Öffentlichkeit nicht mehr zugriffsbereit geführt werden. Es handelt sich hierbei um Messer mit einhändig feststellbarer Klinge oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm. Eine Ausnahme stellt ist das Führen mit berechtigtem Interesse (z. B. Sport, Berufsausübung, Brauchtumspflege).

Beschränkt zugelassene Gegenstände

Gewisse Gegenstände nur in beschränkter Form mitgetragen werden.

- Medizinisches Quecksilber Thermometer
- Medizinische Artikel (inkl. Spraydosen)
- Menge, die während der Veranstaltung benötigt wird, jedoch maximal 0.5 L / 0.5 kg pro Stück und maximal 2.0 L / 2.0 kg pro Passagier
- Elektronische Zigaretten
- Feuerzeug/Streichholzschachtel
- 1 Stück pro Passagier, auf Person getragen
- Ersatzbatterien für tragbare elektronische Geräte / Akku (Powerbank)
- Trockeneis Maximal 2,5 kg pro Passagier nach Voranmeldung
- Medizinische Sauerstoffflasche
- Akkubetriebene Rollstühle und Mobilitätshilfe Mit auslaufsicheren, nicht auslaufsicheren oder Lithium-Ionen-Akkus nach Voranmeldung
- Tragbare Sauerstoffkonzentratoren, sonstige elektronische Medizingeräte an Bord nach Voranmeldung
- Hitzeerzeugende Artikel (batteriebetriebene Unterwasser- und Tauchlampen, Lötkolben)
- Lawinenrettungsrucksack
- Rettungsweste
- Isolationsverpackungen, die tiefgekühlten Flüssigstickstoff enthalten

Diese Liste ist nicht abschließend.